

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

Zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto des Kontoinhabers Illés Fillenz

Geschäftsnummer: 206733/MBC

Zugesprochener Betrag: 47'400.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto des Illés Fillenz (der „Kontoinhaber“) bei der Zürcher Niederlassung des [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, jeglicher Verwandten des Ansprechers, mit Ausnahme des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierte den Kontoinhaber als ihren Vater, Illés Fillenz, der am 12. September 1889 in Dunaharaszti, Ungarn, geboren wurde und am 4. Oktober 1923 [ANONYMISIERT] geheiratet habe. Die Ansprecherin führte aus, ihr Vater, der jüdisch gewesen sei, habe von 1927 bis 1944 an der Szent István KRT 11 in Budapest gelebt und sei Generaldirektor der Zsolnay Porzellanfabrik gewesen. Die Ansprecherin führte weiter aus, ihr Vater sei nach der deutschen Besetzung Ungarns in ein Arbeitslager gebracht und danach in ein Konzentrationslager deportiert worden, wo er 1945 umgekommen sei. Die Ansprecherin gab an, ihre Mutter sei 1985 verstorben, und sie sei das einzige Kind und die einzige Erbin ihres Vaters.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus Kontoauszügen eines Zwischenkontos und Auszügen aus der Datenbank der Bank. Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass der Kontoinhaber Illés Fillenz war, der in Ungarn lebte und den Titel „Generaldirektor“ trug. Gemäss den Bankunterlagen besass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Kontoart mit der Nummer 3516, und das

Kontovermögen wurde am 30. November 1955 von der Bank auf ein Sammelkonto überwiesen, weil bei diesem Konto während mindestens zehn Jahren keine Kontenaktivität mehr vorlag. Der Wert des Kontos betrug am Tag der Überweisung 59.50 Schweizer Franken, und das Konto blieb bestehen.

Erwägungen des CRT

Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprecherin hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name ihres Vaters stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Die Ansprecherin hat zudem den Titel ihres Vaters identifiziert, der mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass ihr Vater Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin führte aus, ihr Vater sei jüdisch gewesen und die Nazis hätten ihn in ein Konzentrationslager deportiert, wo er umgekommen sei.

Überdies stellt das CRT fest, dass eine Datenbank mit Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Illés Fillenz enthält. Aus dieser Datenbank geht hervor, dass er am 12. September 1889 geboren wurde, was mit den von der Ansprecherin eingereichten Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt. Diese Datenbank wurde mit Hilfe von verschiedenen Quellen zusammengestellt, einschliesslich Aufzeichnungen aus der Gedenkstätte „Yad Vashem“ in Israel

Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und dem Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist. Sie legte eine Kopie ihres eigenen Trauscheins vor, in dem der Name ihres Vater ersichtlich ist, was aufzeigt, dass sie die Tochter des Kontoinhabers ist. Die Ansprecherin führte aus, der Kontoinhaber sei 1945 in einem Konzentrationslager umgekommen, und die Witwe des Kontoinhabers sei 1985 gestorben. Es liegen keine Information vor, die belegen, dass der Kontoinhaber noch weitere überlebende Erben hat.

Verbleib des Kontoguthabens

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass das Konto offen und nachrichtenlos ist.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten der Ansprecherin ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 23 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel

dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Vater handelt; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Wert des Kontos am 30. November 1955 59.50 Schweizer Franken betrug. In Übereinstimmung mit Artikel 37(1) der Verfahrensregeln wird dieser Betrag um 715.00 Schweizer Franken erhöht. Dieser Betrag entspricht standardisierten Bankgebühren, die dem Konto zwischen dem 1. Januar 1945 und dem 30. November 1955 belastet wurden. Folglich beträgt der korrigierte Wert des vorliegenden Kontos 774.50 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 35 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontos unbekannter Kontoart weniger als 3'950.00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 3'950.00 Schweizer Franken festgesetzt. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert, indem man diesen Betrag gemäss Artikel 35 mit dem Faktor 12 multipliziert. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 47'400.00 Schweizer Franken.

Wenn das Kontoguthaben auf den in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen basiert, erhalten Ansprecher gemäss Artikel 37(3)(a) der Verfahrensregeln zunächst eine Abschlagszahlung von 35% des zugesprochenen Betrags, können jedoch eine weitere Zahlung von bis zu weiteren 65% des zugesprochenen Betrags erhalten, wenn es vom U.S.-Gericht so bestimmt wird. Im vorliegenden Fall verwendete das CRT zur Berechnung des Kontoguthabens die in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen. 35% des zugesprochenen Betrags entsprechen 16'590.00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT überweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.